

BGer 5F_34/2024 vom 2. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_34_2024

FR: TF 5F_34/2024 du 2 décembre 2024

IT: TF 5F_34/2024 del 2 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 2

Die Gesuchstellerin ruft keinen spezifischen Revisionsgrund an. Indes zielen ihre Ausführungen sinngemäss auf denjenigen von Art. 121 lit. d BGG , wenn sie geltend macht, aus den obergerichtlichen Akten sei ersichtlich, dass sie mit Eingabe vom 1. Februar 2024 einen "mündlichen Prozess" beantragt habe. Indes war es nicht am Bundesgericht, im Beschwerdeverfahren 5A_669/2024 die kantonalen Akten von sich aus nach möglichen Anträgen im kantonalen Beschwerdeverfahren zu durchforsten, sondern es wäre aufgrund der im bundesgerichtlichen Verfahren umfassend geltenden Begründungspflicht an der Gesuchstellerin gewesen, in jenem Verfahren darzulegen, dass sie einen solchen gestellt hat, dieser aber vom Obergericht übersehen worden wäre. Im Übrigen ging aus der (von der Gesuchstellerin mit "Eingabe vom 1. Februar 2024" offenkundig angesprochenen und von einer Anwältin verfassten) kantonalen Beschwerdeschrift vom 5. Februar 2024 kein entsprechender Antrag hervor; unter der Rubrik "Rechtsbegehren" auf S. 2 figuriert jedenfalls kein solcher und die Gesuchstellerin zeigt auch in der vorliegenden Revisionseingabe nicht auf, an welcher anderen Stelle der 36-seitigen kantonalen Beschwerdeschrift ein entsprechender Antrag gestellt worden wäre. Mit ihren weiteren Ausführungen strebt die Gesuchstellerin faktisch eine Wiedererwägung an, indem sie weitschweifig ihre Argumente wiederholt und namentlich die Ansicht äussert, es treffe nicht zu, dass ein Zweitgutachten entbehrlich sei. Darauf ist nicht einzutreten, weil die Revision wie gesagt nicht dazu dient, die Sach- und Rechtslage erneut zu diskutieren.

E. 3

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.